

weder den Rechten des Schuldners noch seiner Erben oder anderer Personen irgendwie zu nahe trete; daß er z. B. nicht mehr nehme, als ihm zukommt, noch auch eine dem Schuldner nicht gehörende oder Andern verpfändete Sache sich aneigne; daß der Schuldner oder seine Erben nicht doch noch seine Forderung befriedigen werden. d. Es muß mit Sicherheit angenommen werden können, daß er weder sich selbst noch einen Dritten durch den Act der Compensation in den Verdacht des Diebstahls bringen, noch auch ein sonstiges Aergerniß dadurch entstehen werde. Alle diese Bedingungen sind theils durch die Gesetze der christlichen Liebe, theils durch die der Gerechtigkeit gefordert. Soweit letzteres der Fall ist, würde die sträfliche Nichtbeachtung derselben bei einer *Compensatio occulta* die Pflicht der Restitution begründen. (Vgl. Ferraris, *Prompta Bibl. a. v. Compensatio*; Laymann, *Theol. mor. Lib. 3, tr. 2, c. 9, n. 9. 10*; *tr. 3, p. 1, c. 1, n. 9*; Liguori, *Theol. mor. IV, n. 521 bis 524*; Carriero, *De justitia et jure P. II, sect. 2, c. 3, § 1*; Bruner, *Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit I, 385*.) [Simar.]

Competentes, s. *Katechumenat*.

Competenz (*competentia*, Zuständigkeit) heißt das Recht, die in einem bestimmten Kirchenamte enthaltenen Befugnisse in gesetzmäßiger Weise auszuüben. Subjectiv gibt es in der Kirche so viele Gattungen der Kompetenz, als es verschiedene Kirchenämter gibt. In diesem Sinne spricht man von der Kompetenz des Papstes, der Patriarchen, der Erzbischöfe und Bischöfe, der Decane, der Pfarrer *xc.* (s. d. Art.). Objectiv aber gestaltet sich die Frage nach der Kompetenz oder der Befugniß der ordnungsmäßigen Ausübung dieses oder jenes geistlichen Rechtes so vielfach, als es Functionen des Lehramtes, der Weibengewalt und der Kirchenregierung gibt. Auch diese Kompetenzfragen alle werden füglich — jede an ihrem Orte — unter den betreffenden Artikeln ihre Beantwortung finden, z. B. Kompetenz der kirchlichen Lehrgewalt (s. d. Art. *Lehramt*); Kompetenz der Ordination (s. d. Art. *Ordo*); Kompetenz der Trauung (s. d. Art. *Ehe-Einsegnung*); Kompetenz der Befegung der Kirchenämter (s. d. Artt. *Collation*, *Nomination*, *Präsentation*, *Wahl*); Kompetenz der geistlichen Gerichtsbarkeit (s. d. Artt. *Gerichtsbarkeit* und *Privilegien des Clerus*) *xc.* Neben dieser amtlichen Kompetenz kommt aber auch die *Prüfungs-kompetenz* des in einem Kirchenamte angestellten Geistlichen in Betracht, d. h. die durch positive Staatsgesetze oder Praxis gegebenen Bestimmungen, einmal, wie viel des jährlichen Amtseinkommens dem Prüfungsbesitzer von Steuern und Staatsabgaben unbelastet bleiben solle; dann, wie viel ihm selbst im Falle gerichtlicher Hilfsvollstreckung gegen die Ansprüche der Gläubiger zum notwendigen standesmäßigen Unterhalte belassen werden müsse, was man die *Competenz-möglichkeit* der Geistlichen zu nennen pflegt (s. d. Art. *Congrua*). [Permaneder.]

Compilationes decretalium, Name für gewisse Sammlungen (*collectiones*) päpstlicher Decretalbriefe, d. h. solcher Rescripte, in welchen die Päpste auf Bitten oder Anfragen bezüglich einzelner Gegenstände der kirchlichen Disciplin eine auctoritative Antwort ertheilen. Gregor IX. gab in der Bulle *Rex pacificus* vom 5. September 1234, durch welche die Decretales Gregorii IX. (*Collectio Gregoriana*) publicirt wurden, seiner Sammlung den Namen *Compilatio*. Doch heißen bei den Canonisten Compilationes decretalium besonders diejenigen Decretalensammlungen, welche in der Zeit zwischen dem Erscheinen des *Decretum Gratiani* (um 1150) und der Publication der eben erwähnten gregorianischen Sammlung entstanden. Es sind ihrer mehrere bekannt, von denen fünf (Nr. 5, 11, 12, 13 u. 14) zu besonderer Bedeutung gelangten, da sie von der Universität Bologna recipirt, in den Vorlesungen erklärt, glossirt und in der kirchlichen Praxis allgemein gebraucht wurden. Sie werden als *Compilatio prima*, *secunda* etc. oder als *Liber primus* oder *Volumen primum* etc. bezeichnet und der gregorianischen Decretalensammlung gegenüber, welche *Compilatio nova* oder *sexta* heißt, *Compilationes antiquae* genannt (vgl. *Lancreb bei Schulte, Gesch. der Quellen und Lit. des can. Rechts I, Stuttgart 1875, 244*; Hostiensis, *Summa decret., prooem. n. 10*; Joan. Andreas *Novella comment. in I decretall., in Prolog. Greg., v. Gregorius I, n. 14 sq.*). Die wichtigsten vorgregorianischen Compilationen der Decretalen sind:

1. Die sog. *Appendix Concilii Lateranensis* (sc. III., a. 1179). Sie besteht gegenwärtig aus 50 Partes, welche größtentheils mit Ueberschriften (*Rubriken*) versehen und in *Capita*, gleichfalls mit Ueberschriften, abgetheilt sind. Die *Pars I* enthält lediglich die Schlüsse des gedachten Concils vom Lateran; die übrigen 49 Partes umfassen andere kirchenrechtliche Materialien, weßhalb auch die ganze Sammlung *Appendix Concilii Lateranensis* genannt wird. Die Partes II—XLIV enthalten neben einigen Synodalschlüssen hauptsächlich Decretalen, und zwar besonders Alexanders III. (1159—1181), sowie einiger aus seinen Vorgängern und Nachfolgern bis zu Clemens III. (1187—1191). Die Partes XLV—L umfassen neben zahlreichen Decretalen Alexanders III. und Lucius' III. sieben Decretalen Urbans III. (1185—1187), zwei Gregors VIII. (1187) und eine Clemens' III. (1187—1191). Die einzelnen Decretalen werden in den Kapiteln bald in ihrem vollen Inhalte, bald mit Auslassung desjenigen, was dem Verfasser überflüssig zu sein schien, angeführt; welche Auslassungen im Texte der Kapitel mit „*et infra*“ oder „*etc.*“ angedeutet sind. Decretalen, die von mehreren Gegenständen handeln, sind demgemäß zerstückelt und die einzelnen Stücke derselben in besonderen Kapiteln der bezüglichen Partes dargelegt. Ursprünglich enthielt die Sammlung bloß die ersten 44 Partes und Decretalen